

II-11079 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/127-I/6/93

6. September 1993

5094/AB

1993-09-07

5198 J

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brünner und Kollegen haben am 13. Juli 1993 unter der Nr. 5198/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Witwerpension gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele derartige Härtefälle sind Ihnen bekannt?
2. Sehen Sie aufgrund der vorliegenden Fälle die Notwendigkeit, Änderungen herbeizuführen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie lautet die im konkreten Fall binnen 90 Tage zu erfolgende Antwort, und welche diesbezügliche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung gesetzt?
4. Wurde in dem konkreten Fall bereits eine Entschädigung geleistet? Wenn nein, warum nicht?
5. Sehen Sie nicht die Notwendigkeit, auf die Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte, der die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Vertragsstaaten zu kontrollieren hat, von seiten der österreichischen Bundesregierung dementsprechend zu reagieren und somit die, wenn auch völkerrechtlich unverbindliche Feststellung der Völkerrechtsverletzung durch Österreich zu sanieren? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es sind mir keine Härtefälle bekannt. Der Art. II Abs. 2 der 8. Pensionsgesetznovelle, BGBl.Nr. 426/1985, sieht das Gebühren des uneingeschränkten Witwerversorgungsgenusses auch schon für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1995 vor, wenn der Witwer oder frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig ist. Härtefälle können aufgrund dieser Gesetzeslage nicht entstehen.

Zu Frage 2:

Nein. Die Hinterbliebenenversorgung wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 ohnehin umfassend und parallel zum Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung reformiert (Art. II des Pensionsreform-Gesetzes, BGBl.Nr. 334). Die Ansprüche des überlebenden Ehegatten sind damit in Zukunft ohne Unterschied nach dem Geschlecht geregelt.

Zu Frage 3:

Die Stellungnahme Österreichs wurde von dem dafür zuständigen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 10. August 1992 unter der Zl. 2215.773/18-I.7/92 dem UN-Menschenrechtskomitee übermittelt. In dieser Stellungnahme werden die Gründe dargestellt, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, die Witwerpension schrittweise einzuführen.

Zu Frage 4:

Nein. Es besteht dazu keine gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 5:

Da eine Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte - wie auch in der Anfrage zutreffend festgestellt wird - völkerrechtlich unverbindlich ist und andererseits die vollständige Anpassung schon mit 1. Jänner 1995 erfolgt, sehe ich keinen Anlaß zu diesbezüglichen Maßnahmen.

